

Sinne des Handelsgesetzbuchs durchaus nicht, daß er in der Ueberzeugung einer Rechtsbethätigung, also mit der opinio necessitatis zur Ausübung gelange. Eine solche Ausübung wird nur verlangt bei den Handelsgebräuchen, von denen Artikel 1 des Handelsgesetzbuchs spricht. Nur hier handelt es sich um Handelsgewohnheitsrecht. Die Handelsgebräuche des Artikels 279 des Handelsgesetzbuchs, der in unserem Fall zur Geltung kommt, sind kein Recht und sind begrifflich verschieden von denen des Artikels 1.

Nach dieser Erwiderung sollte man ja glauben, ich hätte vom Handelsbrauch im Sinn von Artikel 279 des Handelsgesetzbuchs gesprochen. Dagegen verwahre ich mich entschieden. Gleich in der ersten Ausführung (Börsenblatt Nr. 113) sagte ich: »Das Handelsgesetzbuch bestimmt, daß bei Handelsgeschäften in erster Linie die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs, sodann die Handelsgebräuche und in deren Ermanglung das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung kommen.« Das ist fast wörtlich der Inhalt von Artikel 1 des Handelsgesetzbuchs*). Und nun war nur vom Handelsbrauch im Sinn des Handelsgewohnheitsrechtes, also im Sinn von Artikel 1 des Handelsgesetzbuchs die Rede; nur bezüglich dieses wurden die Erfordernisse besprochen und gesagt, daß dies eine von der ganzen Juristenwelt geteilte Ansicht sei. Nirgends aber wurde des Handelsbrauchs im Sinn von Artikel 279 des Handelsgesetzbuchs gedacht. Herr Weidling wendet sich also mit seiner Fülle von Citaten gegen eine Behauptung, die gar nicht aufgestellt wurde; er erklärt die Ausführung über den Handelsbrauch im Sinn von Artikel 1 des Handelsgesetzbuchs für falsch, weil die herrschende Meinung nicht etwa über denselben Begriff, sondern über etwas davon begrifflich Verschiedenes, nämlich über den Handelsbrauch im Sinn von Artikel 279 des Handelsgesetzbuchs anders denke. Der Leser urteile nun selbst, wo der Irrtum steckt.

Diese gegnerische Ausführung erscheint um so auffällender, als Herr Weidling an anderer Stelle selbst sagt, daß ich vom Handelsgewohnheitsrecht spreche, (denn er führt später aus, es sei meinerseits ein Irrtum, die Handelsgewohnheiten des Buchhandels als Handelsgewohnheitsrecht aufzufassen), und als er selbst sagt, daß bezüglich des letzteren die herrschende Meinung die von mir erwähnte Uebung verlange. Zu diesen Widersprüchen gesellt sich noch folgender. Erst ist gesagt: die geltende Meinung verlange vom Handelsbrauch im Sinne des Handelsgesetzbuchs eine solche Uebung nicht; gleich der folgende Satz aber spricht aus: »Eine solche Ausübung wird nur verlangt von den Handelsgebräuchen, von denen Artikel 1 des Handelsgesetzbuchs spricht.« Also doch von Handelsgebräuchen im Sinne des Handelsgesetzbuchs!

2) Nun zu dem anderen, sachlichen Teil des juristischen Irrtums. Herr Weidling behauptet, im vorliegenden Falle komme nur Artikel 279 des Handelsgesetzbuchs zur Geltung. Hier, an der richtigen Stelle, fehlt die Fülle der Citate. Es lautet aber im Handelsgesetzbuch Artikel 278: Bei Beurteilung und Auslegung der Handelsgeschäfte hat der Richter den Willen der Kontrahenten zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften. Artikel 279: In Beziehung auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen ist auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.

Wie der Zusammenhang ergibt, ist Artikel 279 nur eine Auslegungsregel zur Erkenntnis dessen, was die Parteien gewollt haben. Wenn es also zweifelhaft ist, was ein Kaufmann mit einer Handlung oder Unterlassung als seinen Willen erklären wollte, dann ist, um zu einer richtigen Auslegung des Willens zu kommen, auf Handelsgebräuche Rücksicht zu nehmen. Dies trifft z. B. zu, wenn festgestellt werden soll, ob die Nicht-

*) Art. 1 lautet: In Handelsfachen kommen, insoweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält, die Handelsgebräuche und in deren Ermanglung das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung.

beantwortung eines Angebots als Annahme oder als Ablehnung zu betrachten sei, ob durch widerspruchsfreie Annahme einer Faktura die Genehmigung der letzteren zum Ausdruck komme, ob das Stillschweigen auf eine Rücktrittserklärung als Einverständnis aufzufassen sei, welche Bedeutung gewissen kaufmännischen Ausdrücken zukomme u. s. w.

Im vorliegenden Fall handelt es sich doch aber nicht um die Auslegung eines zweifelhaften Willens der Parteien. Dieser war auf Lieferung eines Werkes gerichtet. Zu einer Auslegung, zu einer Anwendung von Artikel 279 des Handelsgesetzbuchs ist also kein Anlaß. Es wurde dem unzweifelhaften Willen entgegen gehandelt, nicht vertragsmäßig geliefert. Jetzt verlangt der Käufer Verurteilung zu Lieferung gemäß der Vorschrift des bürgerlichen Rechts; der Verkäufer aber sagt: dazu bin ich nach Handelsbrauch nicht verpflichtet. Der Verkäufer sagt doch nicht: das war nicht unser Wille, sondern er sagt: allerdings müßte ich nach bürgerlichem Recht den gewollten Vertrag erfüllen, aber ein Handelsbrauch befreit mich von dieser Verpflichtung; er macht also nicht geltend, der Wille sei anders auszulegen, sondern er beansprucht die Anwendung eines Handelsgewohnheitsrechtes, eines Handelsbrauches im Sinn von Artikel 1 des Handelsgesetzbuchs. Deshalb kann auch nur dieser Artikel zutreffen. Es handelt sich nicht darum, was als Folgen des Rechtsgeschäftes von den Parteien gewollt ist, sondern welche Folgen das Recht bestimmt.

3) Aber auch die von Herrn Weidling an seine Ansicht, daß Artikel 279 des Handelsgesetzbuchs Anwendung finde, geknüpfte Folgerung ist nicht ganz richtig, wenn er sie dahin formuliert: »Nur das Thatsächliche (soll heißen der thatsächliche Handelsbrauch) entscheidet.« Artikel 279 sagt nur, darauf sei Rücksicht zu nehmen. Der Richter hat also, wenn ihm ein solcher Gebrauch nachgewiesen wird, nicht einfach darnach zu entscheiden, die bloße Existenz des Gebrauches rechtfertigt nicht ohne weiteres seine Anwendung. Es ist vielmehr im einzelnen Falle zu prüfen, ob es Wille der Parteien war, sich diesem Gebrauch zu unterwerfen. Dazu gehört, daß beide Parteien denselben kannten und bei Vertragsschluß beabsichtigten, als Folgen des Vertrages die durch diesen Handelsbrauch normierten vertragsmäßig festzusetzen.

4) Zum Schlusse dürfte vielleicht interessieren, daß in dem Prozesse, der zu diesen Erörterungen den Anlaß gab, der rechtsgelehrte Vertreter des Verkäufers keineswegs geltend machte, es handle sich um einen Handelsbrauch im Sinne von Artikel 279 des Handelsgesetzbuchs.

Ellwangen

Dr. jur. L. Heß.

Wolf's Vademecum.

No. I. Bd. IV. *) Medicinisches Vademecum. Heilwissenschaft u. Thierheilkunde. Die Litteratur v. 1887—90 enthaltend. M. Anh. Materialien zu einer Geschichte der »Influenza« etc. gr. 8°. 159 u. 16 S. Leipzig, Guillermo Levien.

In gleicher Weise wie die früher erschienenen Bände, mögen auch die mit anerkennenswerthem Eifer in rascher Folge bearbeiteten, die neueste Litteratur verschiedener Gebiete umfassenden Fortsetzungen hier einer kurzen referierenden Betrachtung unterzogen sein.

Der Zuwachs an medizinischer Litteratur ist verhältnismäßig ein ganz bedeutender. Der vorliegende Band umfaßt ca. 2800 Nummern und ein Verzeichnis von 522 Schlagwörtern; dazu den Anhang mit 266 Nummern. Die ausländische Litteratur scheint, soweit nicht direkt in den deutschen Buchhandel gelangt, nicht berücksichtigt zu sein. Dagegen haben Dissertationen und selbst Separatabdrucke Aufnahme gefunden.

Von den summarisch am meisten hervortretenden Fächern sind diesmal zu erwähnen: Anatomie; Arzneimittellehre; Augenheilkunde; Balneologie; Biographie; Chirurgie; Darm; Frauenkrankheiten, Geburtshilfe, u. Gynäkologie; Gehirnkrankheiten; Gesundheitswesen u. Hygiene; Harnanalyse etc.; Hautkrankheiten; Homöopathie; Irrenheilkunde; Kehlkopf, Schwindsucht, Lunge, Phthisis und Tuberkulose; Kinderheilkunde; Krebs; Magenkrankheiten; Nierenkrankheiten; Ohrenheilkunde;

*) Nr. I. Bd. I./II., vgl. B.-Bl. 1886 Nr. 284. — Bd. III. (Litteratur v. 1885 — 1887) erschien Ende Juli 1887.